

Bundesrat: Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesratsplenum Ablehnung der Erbschaftsteuerreform

Wie im TAX WEEKLY # 25/2016 berichtet, hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Reform der Erbschaftsteuer verabschiedet. Die weitere Planung sah vor, dass der Gesetzentwurf am 08.07.2016 den Bundesrat passiert, um dann anschließend durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt mit (Rück-)Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft treten zu können.

Wir haben ebenfalls darauf hingewiesen, dass aus den Reihen der Opposition heftiger Widerstand gegen das Gesetz angekündigt wurde, weshalb die Zustimmung des Bundesrats schon letzte Woche nicht als gesichert angesehen werden konnte. Diese Befürchtungen haben sich nun leider in einer Sitzung des Bundesrats-Finanzausschusses weiter bestätigt. Das Untergremium des Bundesrats hat dem Plenum empfohlen, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen und stattdessen den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Bemerkenswert ist, dass nicht nur die Grünen dem Gesetz nicht zustimmen wollen; die Grünen waren in die Verhandlungen zwischen CDU/CSU und SPD nicht eingebunden worden. Auch mehrere SPD-Vertreter von Landesregierungen beabsichtigen, dem Kompromiss nicht zuzustimmen, obwohl die SPD den Kompromiss auf Bundesebene mitverhandelt hat.

BFH: Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften nach § 15 Abs. 4 S. 3 ff. EStG

Der BFH hatte im Urteil vom 28.04.2016 ([IV R 20/13](#) mit [Pressemitteilung](#)) über die Frage zu entscheiden, ob die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften nach § 15 Abs. 4 S. 3 ff. EStG verfassungsgemäß ist.

Der Kläger ist als ehemaliger und einziger Kommanditist prozessualer Rechtsnachfolger der während des finanzgerichtlichen Verfahrens im Jahr 2011 vollbeendeten A-KG. Deren Komplementärin war die nicht am Kapital beteiligte B-GmbH. Gesellschaftszweck der A-KG war die Verpachtung von Grundstücken. Die A-KG zeichnete seit 2005 Zins-Währungs-Swaps. Aus ihrer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für das Streitjahr 2009 ergab sich nach Abzug von Verlusten aus Swap-Geschäften i.H.v. € 243.575 ein Gewinn aus Gewerbebetrieb i.H.v. € 28.527. Das Finanzamt stellte hingegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.H.v. € 272.102 sowie darin nicht enthaltene negative Einkünfte aus Termingeschäften i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG i.H.v. € 243.575 fest. Zugleich ergab sich aus der Feststellung, dass diese Verluste nur mit künftigen Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden können. Sowohl Einspruch als auch Klage vor dem Finanzgericht blieben erfolglos. Im Revisionsverfahren machte der Kläger geltend, dass die Regelung des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG verfassungswidrig sei.

Nunmehr hat der BFH die Revision mit Urteil vom 28.04.2016 als unbegründet zurückgewiesen. Zu Recht hätten Finanzamt und Vorinstanz festgestellt, dass § 15 Abs. 4 S. 3 EStG den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspreche und die

26

01.07.2016

negativen Einkünfte aus Termingeschäften i.S. d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG deshalb lediglich verrechenbar seien.

Der BFH konnte die Frage unbeantwortet lassen, ob § 15 Abs. 4 S. 3 EStG auch im Fall einer Definitivbelastung verfassungsgemäß wäre, da sich eine solche Definitivbelastung im Streitfall nicht ergab. Unabhängig davon, dass die A-KG nicht bereits im Streitjahr 2009, sondern erst in 2011 vollbeendet worden sei, könne der Kläger als (ehemaliger) Gesellschafter der A-KG die auf ihn entfallenden Verluste aus Termingeschäften bei seiner Veranlagung zu Lebzeiten mit von ihm allein oder aus einer Beteiligung erzielten positiven Einkünften aus Termingeschäften i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG ausgleichen.

In der weiteren Urteilsbegründung stellte der BFH heraus, dass sich die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit steuerlicher Normen am Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit (objektives und subjektives Nettoprinzip) und am Gebot der Folgerichtigkeit auszurichten habe. Das objektive Nettoprinzip gebiete zwar den Abzug von Aufwendungen, die mit der Einkunftserzielung in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen würden. Allerdings sei es verfassungsrechtlich nicht notwendig, dass solche Aufwendungen – schon rein aus erhebungstechnischen Gründen – im selben Veranlagungszeitraum der Entstehung der positiven Einkünfte geltend gemacht werden könnten. Dass negative Einkünfte aus Termingeschäften i.S. des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG nach dieser Vorschrift nur noch nach Maßgabe des § 10d EStG mit positiven Einkünften aus derartigen Termingeschäften verrechnet werden können, verstoße daher nicht gegen das objektive Nettoprinzip.

Die Ungleichbehandlung von Verlusten aus Termingeschäften i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG mit sonstigen betrieblichen Verlusten, die grundsätzlich in vollem Umfang mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden könnten, sei, so der BFH, auch sachlich gerechtfertigt. Dies deshalb, weil es sich bei Termingeschäften um hochspekulative und damit besonders risikogeneigte Geschäfte handeln würde, bei welchen der Eintritt von Verlusten daher deutlich wahrscheinlicher sei als bei Geschäften, die zu den sonstigen betrieblichen Tätigkeiten gehörten. Vor diesem Hintergrund sei auch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 4 S. 4 EStG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wonach keine Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung für solche Termingeschäfte bestehe, die der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen. Derartige Geschäfte würden nicht in Spekulationsabsicht abgeschlossen, sondern um Preis- bzw. Währungsrisiken zu minimieren bzw. auszuschließen.

BFH: Selbst die Einräumung von kostenlosen Parkmöglichkeiten an Hotelgäste unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 %

Mit Urteil vom 01.03.2016 ([XI R 11/14](#)) hat der BFH entschieden, dass bei Übernachtungen in einem Hotel nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen des Hoteliers dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen. Die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste gehöre nicht dazu und sei mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gelte auch dann, wenn hierfür kein gesondertes Entgelt berechnet werde.

26

01.07.2016

Die Klägerin und Revisionsbeklagte (Klägerin) betrieb im Besteuerungszeitraum 2010 (Streitjahr) ein Hotel mit Restaurants sowie Wellness-, Beauty- und Fitnessbereichen. Für die Gäste – unabhängig davon, ob diese im Hotel übernachteten oder nur das Restaurant oder den Sauna- und Wellnessbereich besuchten – standen am Hotel Parkmöglichkeiten (140 PKW- sowie 10 LKW-Stellplätze) zur Verfügung. Die mit einem Kfz angereisten Hotelgäste durften freie Parkplätze belegen, ohne dass hierüber mit der Klägerin eine Vereinbarung getroffen wurde.

In ihrer Umsatzsteuererklärung für das Streitjahr setzte die Klägerin ihre Umsätze aus Beherbergungsleistungen mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 1 UStG an. Die (kalkulatorischen) Kosten für Frühstück sowie für die Nutzung der Fitness- und Saunaeinrichtungen unterwarf sie dem Regelsteuersatz von 19 %. Dagegen nahm sie für die Nutzung der hoteleigenen Parkplätze keine Abgrenzung vor. Das Finanzamt wollte hingegen die Einräumung von Parkmöglichkeiten mit dem Regelsteuersatz von 19 % versteuert sehen und schätzte die kalkulatorischen Kosten hierfür mit € 1,50 (netto) pro Hotelgast.

Der hiergegen erhobenen Klage gab das Finanzgericht statt und stützte seine Entscheidung im Wesentlichen auf die Qualifikation des Vorhaltens von Parkplätzen als Nebenleistung zur Beherbergung, der die Parkmöglichkeit unmittelbar diene, sowie der Tatsache, dass zwischen Klägerin und Gast keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden sei, die Klägerin nicht geprüft habe, ob der Gast mit einem Kfz angereist sei und einen hoteleigenen Parkplatz genutzt habe und es überdies nicht gewährleistet gewesen sei, dass jedem Hotelgast auch eine Parkmöglichkeit habe zur Verfügung gestellt werden können.

In der Revision hat der BFH nun das vorinstanzliche Urteil wieder aufgehoben und dem Finanzamt Recht gegeben. Bei der Frage, ob eine Leistung i.S. von § 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 2 UStG unmittelbar der „Vermietung“ diene, sei zu berücksichtigen, dass die Vermietung sich auf den in Satz 1 dieser Vorschrift verwendeten Begriff der „Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält“ beziehe. Die Einräumung von Parkmöglichkeiten diene nicht unmittelbar der Vermietung in diesem Sinne, sondern der Verwahrung eines vom Hotelgast ggf. mitgeführten Fahrzeugs.

BFH: Verwertungsbefugnis gemäß § 1 Abs. 2 GrEStG bei Treuhandverhältnissen

Mit Urteil vom 20.04.2016 ([II R 54/14](#)) entschied der BFH, dass ein Treuhänder, der im Rahmen eines Sicherungs-Treuhandvertrages Grundstücke nur aufgrund einer Abkürzung des Leistungswegs nicht unmittelbar vom Treugeber erwirbt, letzterem nicht die Verwertungsbefugnis i.S.v. § 1 Abs. 2 GrEStG verschafft.

Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft, schloss mit einem Treuhänder einen Sicherungs-Treuhandvertrag zur Sicherung der betrieblichen Versorgungsrechte ihrer Mitarbeiter ab. Durch diesen erhielten die Begünstigten für den Sicherheitsfall Ansprüche gegen den Treuhänder. Um es dem Treuhänder zu ermöglichen, ggf. diese Ansprüche zu erfüllen, hatte ihm die Klägerin Vermögensgegenstände zu übertragen und für den Regelfall zu belassen. Dies wurde dadurch umgesetzt, dass eine KG, bei der die Klägerin einzige Kommanditistin und zugleich alleinige

26

01.07.2016

Gesellschafterin der Komplementär-GmbH war, in ihrem Eigentum stehende Grundstücke ohne Gegenleistung an den Treuhänder übertrug.

Die Finanzverwaltung war der Ansicht, die Klägerin habe vom Treuhänder aufgrund dieses Vertrages die Verwertungsbefugnis i.S.v. § 1 Abs. 2 GrEStG an den Grundstücken erlangt, und setzte demgemäß gegen die Klägerin Grunderwerbsteuer fest.

Der BFH teilte diese Auffassung nicht. Er begründete dies damit, dass der Treugeber die Grundstücke vielmehr im abgekürzten Leistungsweg erhalten habe und es unerheblich sei, dass die Grundstücke nicht von der Klägerin, sondern sachenrechtlich von der KG an den Treuhänder übertragen worden sind.

Im Gegensatz zu einem Auftragserwerb, bei dem der Beauftragte im eigenen Namen von einem Dritten ein Grundstück für den Auftraggeber erwirbt, sei die KG hier nicht als Dritter anzusehen. Die schuldrechtliche Verpflichtung zur Übertragung der Grundstücke bestehe originär zwischen der Klägerin und dem Treuhänder. Die Übereignung der Grundstücke durch die KG unmittelbar auf den Treuhänder auf Veranlassung der Klägerin beruhe auf dem Gesellschaftsverhältnis und stelle zivilrechtlich eine Entnahme dar, für die gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 GrEStG keine Grunderwerbsteuer zu erheben sei.

Aufgrund des Sicherungs-Treuhandvertrages behielt die Klägerin eine Rechtsposition an den Grundstücken zurück. Daran ändere auch die Übertragung durch die KG nichts, da diese nur den Leistungsweg zwischen der Klägerin und dem Treuhänder abkürzt.

26

01.07.2016

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 24.06.2016

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-267/15	22.06.2016	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Vorsteuer – Abzug
C-11/15	22.06.2016	Vorlage zur Vorabentscheidung – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Mehrwertsteuer – Art. 2 Nr. 1 – Dienstleistungen gegen Entgelt – Begriff – Öffentlicher Rundfunk – Finanzierung durch eine gesetzlich vorgesehene obligatorische Gebühr

Alle am 29.06.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 54/14	20.04.2016	Verwertungsbefugnis bei Treuhandverhältnissen
IV R 20/13	28.04.2016	Verfassungsmäßigkeit der Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG - Veranlagungszeitraumübergreifende Wirkung von Art. 3 Abs. 1 GG siehe auch: Pressemitteilung Nr. 45/16 vom 29.6.2016
VII R 50/14	12.05.2016	Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO
XI R 11/14	01.03.2016	Zur Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen
XI R 21/14	01.03.2016	Zur (zweifachen) Berichtigung der Umsatzsteuer bei und nach der Bestellung eines sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalters

Alle am 29.06.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VII R 36/13	16.03.2016	Zulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage bei behauptetem öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch - Überprüfung von Ursprungsnachweisen - Beantwortung eines Nachprüfungsersuchens der eidgenössischen Zollverwaltung - Ermessen des Hauptzollamts im Hinblick auf eine ergänzende Sachverhaltsdarstellung
I B 99/15	05.04.2016	Darlegung einer Divergenz - Fehlende Beweiswürdigung als Verfahrensmangel
VI B 120/15	18.04.2016	Zivilprozesskosten eines Betrugsopfers - Zulassung der Revision wegen Einwendungen gegen die materielle Richtigkeit

26

01.07.2016

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I B 77/15	26.04.2016	Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrages

Alle bis zum 01.07.2016 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
2016/0032570	01.07.2016	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2016
IV C 3 - S 2220-a/13/1000 4 :004	29.06.2016	Produktinformationsblatt nach § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz; Amtlich vorgeschriebenes Muster der Muster-Produktinformationsblätter Teil I
IV C 4 - S 2223/07/0015 :016	28.06.2016	Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Unwetterlage von Ende Mai/Anfang Juni 2016 in Deutschland

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.